

Merkblatt Kleinseilbahnen und Skilifte

1. Zuständigkeit und Weg zur Bewilligung

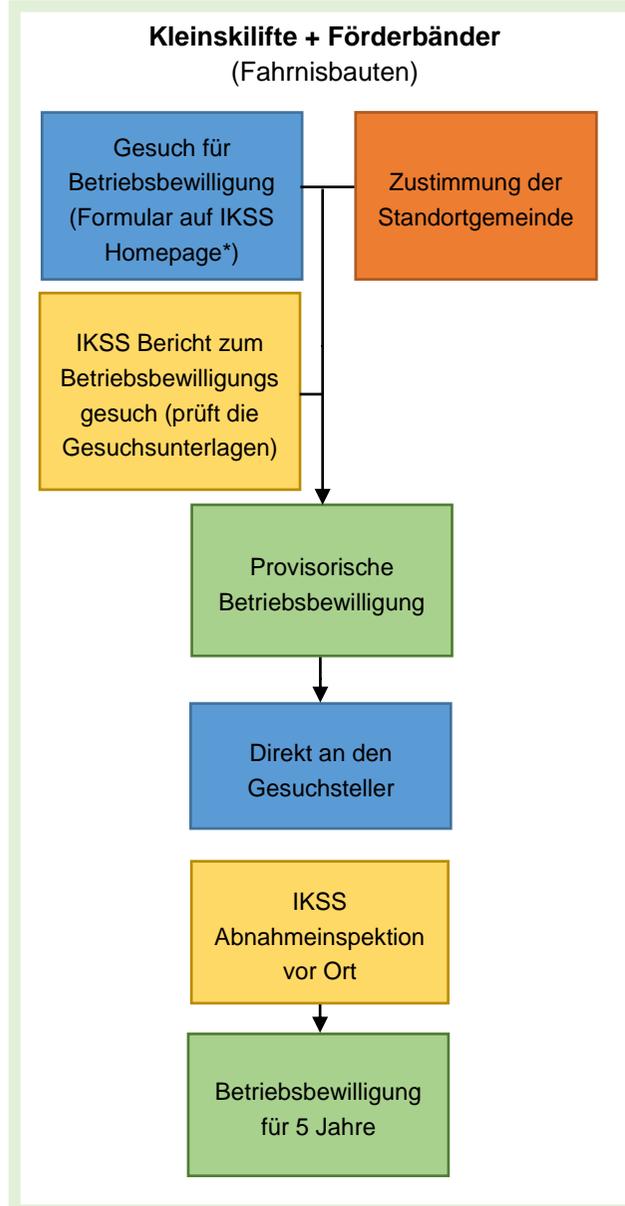
Der Kanton ist für Bau- und Betriebsbewilligungen von Bahnen zuständig, die bis höchstens acht Personen pro Fahrtrichtung befördern. Dazu zählen Luftseilbahnen für Personen- oder Warentransporte, Schlepplifte (Skilifte), Schräglifte und Förderbänder. Nicht in der Zuständigkeit des Kantons liegen Luftseilbahnen, die der eidgenössischen Konzessionspflicht unterstehen und Luftseilbahnen für den ausschliesslichen Warentransport (sofern sie den öffentlichen Verkehr oder öffentliche Anlagen nicht gefährden können).

Um den Betrieb auf den nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skiliften möglichst sicher zu gestalten, wurde von den Kantonen ein Konkordat abgeschlossen. Der Kanton Obwalden nutzt als Mitglied dieses Konkordats die Dienstleistungen der Kontrollstelle, insbesondere die Formulierung von einheitlichen Vorschriften und die Durchführung technischer Begutachtungen und von Sicherheitsprüfungen an den Anlagen.

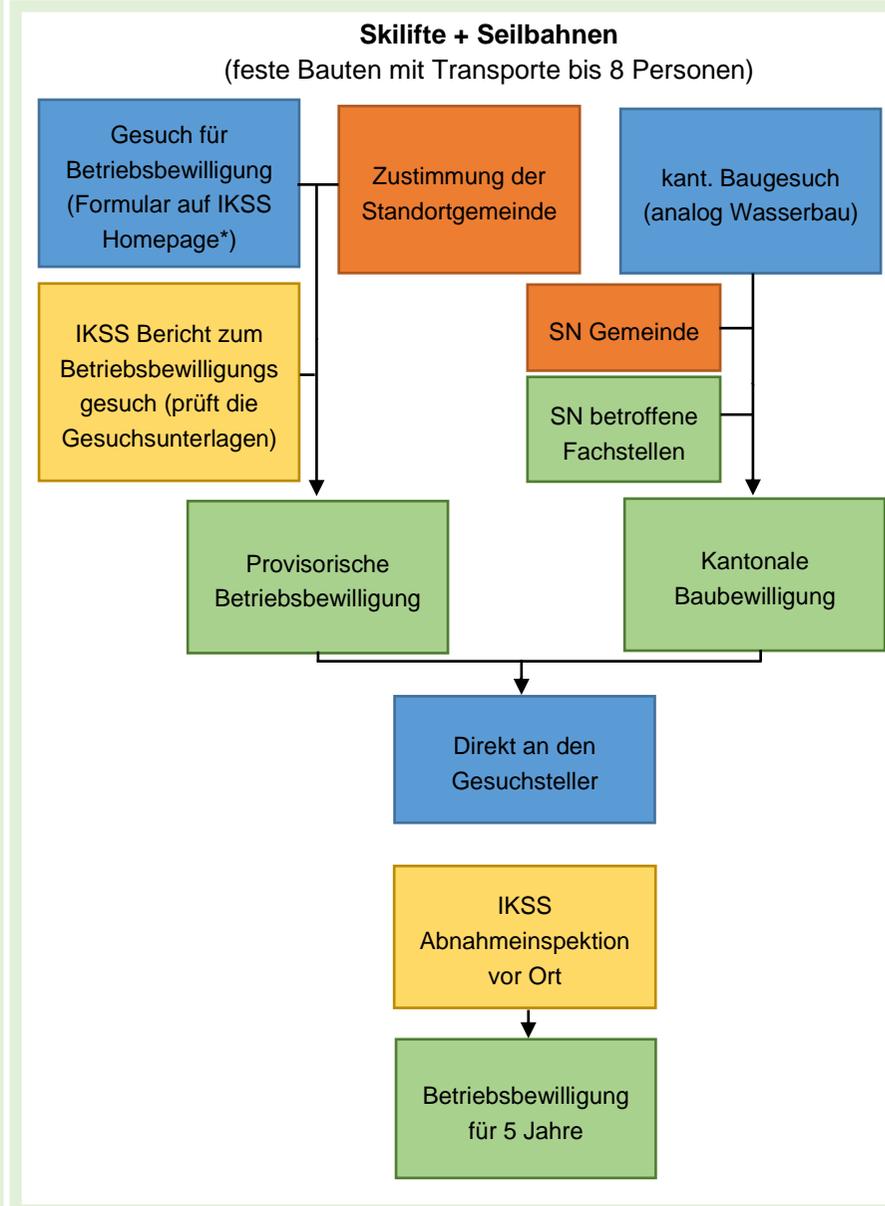
Zuständigkeit Bund (Seilbahnen mit Bundeskonzession)	
<ul style="list-style-type: none"> Seilbahnen mit mehr als acht Plätzen pro Transporteinheit 	<ul style="list-style-type: none"> Plangenehmigung kombiniert mit Konzession zur Erlaubnis Personen zu befördern. (Auch zuständig für die Umsetzung der in der PG festgehaltenen Auflagen) Betriebsbewilligung
Zuständigkeit Kanton (Anlagen mit kantonaler Bewilligung)	
<p>Der Kanton erteilt die Bewilligung für den <u>Bau</u> und den <u>Betrieb</u> von Kleinseilbahnen und Skiliften (Art. 4 Abs. 1 der eidg. Seilbahnverordnung, SebV; SR 743.011). Im Kanton Obwalden ist gemäss Art. 1 der Ausführungsbestimmungen über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (GDB 776.111) das Bau- und Raumentwicklungsdepartement die zuständige Bewilligungsbehörde. Es handelt sich somit nicht um ein ordentliches Baubewilligungsverfahren, an dessen Ende eine kommunale Baubewilligung erteilt wird. Baubewilligungsbehörde ist von Bundesrechts wegen der Kanton, die betroffene Gemeinde wird lediglich zur Stellungnahme eingeladen. Die kantonale Bewilligung wird direkt dem Gesuchsteller eröffnet.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Schlepplifte (Skilifte); Kleinseilbahnen 	<ul style="list-style-type: none"> Kant. Bewilligung (mit Gemeinde zur SN) Kant. Betriebsbewilligung
<ul style="list-style-type: none"> Kleinskilifte und Förderbänder 	<ul style="list-style-type: none"> Kant. Betriebsbewilligung (vereinfachtes Verfahren für KL + FB, wenn es sich um Fahrnisbauten handelt. Als Fahrnisbauten gelten jene Kleinskilifte und Förderbänder, welche über unerheblichen Zeiträume ortsfest und ohne fest installierte Verankerungen und Fundamente verwendet werden.)

(Ablauf siehe Schema auf der nächsten Seite)

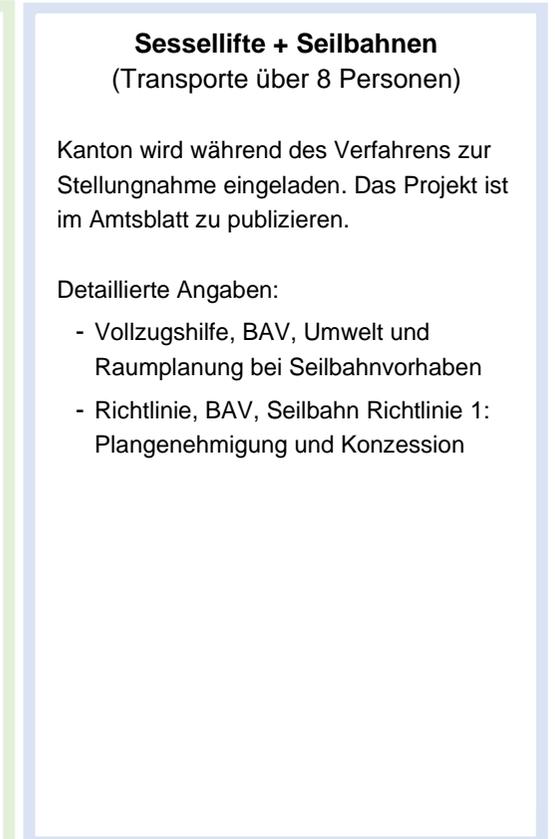
Kantonales Betriebsbewilligungsverfahren



Kantonales Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren



Plangenehmigungsverfahren Bund



Legende:

- Gemeinde
- Kontrollstelle IKSS
- Kanton, ARV
- Gesuchsteller

* Das Gesuchsformular beinhaltet Angaben zu Gesuchsteller, Standort, einen Beschrieb der Anlage und die Zustimmung der Standortgemeinde.
(www.ikss.ch/Inspektionsstelle/Formulare)



2. Inhalte der Prüfung

Die Kantone erteilen gemäss Art. 5 des Interkantonalen Konkordates über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte (GDB 776.1) die Bewilligung zum Bau und/oder zum Betrieb einer Anlage erst dann, wenn die Anlage...

- in baulicher Hinsicht; (Beurteilung durch Kanton)
- technischer Hinsicht; (Beurteilung durch IKSS, die technischen Gesuchsunterlagen werden von der Kontrollstelle IKSS im Auftrag der kantonalen Aufsichtsbehörde geprüft. Das Ergebnis wird in einem Prüfbericht festgehalten. Je nach Beurteilung wird der Antrag auf Erteilung der Baubewilligung gestellt.)
- finanzieller Hinsicht (Beurteilung durch Kanton) den Bestimmungen des Konkordates und des zugehörigen Reglements
- den vorgeschriebenen Versicherungsnachweis besitzt und dieser (Beurteilung durch Kanton; Betriebshaftpflicht auch für Skipisten vorhanden? Läuft der Versicherungsbeginn ab richtigem Datum des Betriebsstarts?)

... den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.

Das Gesuch wird insbesondere nach Art. 3 – 7 des Interkantonalen Konkordates über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte (GDB 776.1) und Art. 7-11 des "Reglements über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte" geprüft.

Nach der Abnahme der fertig erstellten Anlage, der Feststellung der Betriebsbereitschaft und wenn der Nachweis über den Abschluss der erforderlichen Versicherungen erbracht ist, setzt die Aufsichtsbehörde den Termin der Betriebsaufnahme fest und erteilt die Betriebsbewilligung.

3. Einzureichende Unterlagen

Dem Bewilligungsgesuch sind folgende Dokumente beizulegen:

- Für neue Anlagen: Unterlagen gemäss Seilbahnverordnung (SebV) Anhang 1 und 3
- Dieser Anspruch kann für Standardanlagen mit einem Dossier nach vereinfachter Struktur gemäss "Gesuch zur Erlangung einer kantonalen Bewilligung" Kleinskilifte / Förderbänder (IKSS Seite 3) erfüllt werden.
- Parkplatznachweis, der Aufzeigt wo die Nutzer der Anlage parkieren können (Verhindern von wildparkieren).
- Nachweis der erforderlichen Durchleitungsrechte (Wasser, Strom etc.)
- Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan und Rentabilitätsrechnung

Vor der Erteilung der Bewilligung werden die Bauprojekte und die betriebsbereiten Anlagen im Auftrage des Kantons von einer technischen Kontrollinstanz (IKSS) nach den Bestimmungen des Konkordates und des Reglements begutachtet.

<https://www.ikss.ch/de/Rechtsgrundlagen/Reglemente>



4. Rechtsgrundlagen und Hilfsmittel

- Seilbahngesetz (SebG, SR 743.01)
- Seilbahnverordnung (SebV, SR 743.011)
- Kantonsratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte, vom 21. März 1955 (GDB 776.1)
- Ausführungsbestimmungen über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte, vom 5. Dezember 2000 (GDB, 776.111)
- Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG, SR 745.1)
- Verordnung über die Personenbeförderung (VPB, SR 745.11)
- Merkblatt zur Betriebsbewilligung von Kleinskilifte und Förderbänder, IKSS (www.ikss.ch/rechtsgrundlagen/richtlinien)
- Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte, Konkordatskonferenz (www.ikss.ch/rechtsgrundlagen/reglemente)